

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Gesamtändernder Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Datum	21. April 2016
Zahl	01-VD-BG-8921/3-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An die
Parlamentsdirektion

Per E-Mail: katharina.klement@parlament.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 14. April 2016, Zl. 13260.0060/1-L1.3/2016, übermittelten gesamtändernden Abänderungsantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Grund der besonderen geografischen Lage Kärntens (Außengrenzen zu Slowenien und Italien) und unter Bedachtnahme auf die aktuelle Flüchtlingssituation in Europa ist davon auszugehen, dass zahlreiche Beschwerden von Fremden an das Landesverwaltungsgericht Kärnten herangetragen werden. Eine seriöse Prognose hinsichtlich des möglichen Aktenanfalls ist im Hinblick auf die Uneinschätzbarkeit der Flüchtlingsströme in Europa derzeit nicht möglich. Auf Grund der aktuellen Situation ist wohl mit einer Beschwerdeflut zu rechnen.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten kann mit der bestehenden Struktur derzeit lediglich den anlaufenden Aktenanfall in angemessener Zeit erledigen, sodass für die Bearbeitung der zusätzlichen asylrechtlichen und fremdenpolizeilichen Beschwerden eine massive personelle Aufstockung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich notwendig sein wird. Angemerkt wird, dass im vorliegenden Entwurf eine Entscheidungsfrist von einer Woche normiert wird, sodass in diesen Verfahren auch ein enormer Zeitdruck besteht.

Auf Grund der verfahrensrechtlichen Vorgaben ist auch die Beziehung von Dolmetschern notwendig. Angemerkt wird, dass die anfallenden Dolmetscherkosten auch durch das Land Kärnten zu tragen sein werden. Seit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte refundiert der Bund – aus ho. unerklärlichem Grund – faktisch keine Dolmetscherkosten für den Vollzugsbereich des Bundes mehr. Durch die gesetzliche Änderung werden dem Land Kärnten mithin enorme Kosten entstehen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte vom 20. April 2016, Zl. LVwG-128/31-2016, hingewiesen.

Aus den genannten Gründen ergeht das Ersuchen, eine Begründung der Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht zu erwägen oder alternativ einen Kostenersatz für die Länder vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

